

Das Register diß Buchs / vnd umb eigentlicher an-
zeigung vnd finding willen / der ding / dahin geweiszt wirt / alle
zal / die man suchen soll / sind auff die Blätter gestellt / als dar-
inn erfunden wirt.

Am Ersten Blat.

DOn Richtern / Ortheilern vnd Gerichts Personen.
Von denen / so die Gerichtsrechte halb besitzen.

Am andern Blat.

Des Richters End über das Blut zurichten.

Schöffen oder Ortheilsprecher End.

Schreibers End.

Annehmen der angegebenen Ubelthäler / von der Oberkeit vnd Ampt wegen.

Von annemmen eins angegebenen Ubelthäters / so der Kläger rechtes begert.

Von verheftung des Anklägers / bis er Bürgschafft gethan hat.

Am dritten Blat.

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagt / der ist bekennlich ist / vnd redliche entschuldigung solcher that halben fürgibt.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die gegenhaftung beschehen soll.

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat / oder der Missethat sonst bekennlich ist.

Von verzweifelten Misshatten.

Wie der Ankläger nach verheftung des Beklagten nicht abscheiden sol / er hab den zu fürderst ein nemlich statt / wohin man im Gerichtlich verkünden sol / benannt.

Von den sachen / darauf man redliche anzeigung einer Misshandlung nemen mag.

Am vierdten Blat.

Von begreiffung des wortleins / Anzeigung.

Daz ohne redliche anzeigung niemand sol peinlich gefragt werden.

Von anzeigung derer / die mit Zauberey warsagen unterstehen.

Daz auff anzeigung einer Missethat allein peinliche frag / vnd nicht ander peinliche straff sol erkannnt werden.

Wie die gnugsam anzeigung einer Missethat bewiesen werden sollen.

Daz man auch den Nachgesetzten anzeigungen in unbenenneten vnd hierinn vnaufgetruckten argwonigkeiten der Missethat / gleichniß nemmen möge.

Von gemeinen argwonen vnd anzeigungen / so sich auff alle Missethat ziehen.

Am fünfftten Blat.

Ein Regel / wann die vorgemelten argwönlichen theil oder stück / samptlich oder sonderlich / ein gnugsam anzeigen zu peinlicher frage machen.

Aber ein ander Regel / in obgemelten Sachen.

Gemeinanzeigung / der jegliche allein zu peinlicher frage gnug ist.

Am sechsten Blat.

Von anzeigung / so sich auff sonderliche Missethaten ziehen / vnd ist ein jeder Artickel zu redlicher anzeigung derselben Missethat gnugsam / vnd darauff peinlich zu fragen.

Von Mordt / der heimlichen geschicht / gnugsam anzeigung.

Register vnd Ordnung.

Von öffentlichen Todtschlägen/so in schlauen vnd rumorn unter vielen Leuten geschehen/daz niemand gethan wil haben/gnugsam anzeigung.

Von heimlichem Kinder haben vnd tödten durch jre Mütter/gnugsam anzeigung.

Von heimlichem vergeben/gnugsam anzeigung.

Von verdacht der Räuber/ gnugsam anzeigung.

Von gnugsamen verdacht der jenen/so Räubern oder Dieben helfen.

Am siebenden Blat.

Von heimlichem Brandt/gnugsame anzeigung.

Von Verrähterey/gnugsame anzeigung.

Von gnugsam verdacht der Dieberen.

Von Zauberer/gnugsame anzeigung.

Von peinlicher frag.

Aufführung der vnschuld/vor der Peinlichen frag zu ermanen/ vnd weiter handlung darauff.

Am achten Blat.

Wie die ihnen/so auf Peinlichen fragen einer Misselfaten bekennen/nachfolgends weiter/ausserhalb marter vmb unterricht/ gefragt werden sollen.

Erslich/vom Mordt.

So der gefragt verrähterey bekennit.

Auf bekennniß der Vergiftung.

So der Gefragt ein Brandt bekennit.

So die gefragt Person Zauberer bekennit.

Von gemeinen vabenannten Fragstücken/ausz bekaſtnuß/die auf marter geschicht.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen/bekanniten Umbständen.

Wo die bekannten Umbstände der Misselfat in erkündigung nit war erfundē werden.

Am neundten Blat.

Keinem Gefangen die Umbstände der Misselfat vorzusagen/ sonder jhn die gans von jm selbs sagen lassen.

So der Gefangen vor bekannter Misselfat wider leugnet.

Von der maß Peinlicher frage.

So der Arm/den man fragen wil/gefährliche Wunden hat.

Ein beschluß/ wann der Bekanntnuß/ so auff Peinliche frag geschicht/ endlich zu glauben ist.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit Peinlicher frag angriffen/ vnd nicht vrecht oder überwunden wirt.

Von beweisung der Misselfat.

Von unbekannten Zeugen.

Von belohnten Zeugen.

Wie Zeugen sagen sollen.

Am zehenden Blat.

Von gnugsamen Zeugen.

Von genugsamen Gezeugniß.

Von falschen Zeugen.

So der Beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.

Vonstellung vnd verhörung der Zeugen.

Von den Kundschafftverhörern im Gericht.

Von Kundschafft verhören ausserhalb des Gerichts.

Von öffnung der Kundschafft.

des peinlichen Halsgerichts.

Am eylsten Blat.

Von fundischaſſen des Beklagten ſeiner entſchuldigung.

Von Zebrung der Zeugen.

Kein Zeugen für Recht zu vergelehen.

Das Recht fürderlich ergehen zu laſſen.

Von benennung endlich Rechttags.

Dem Beklagten den Rechttag zu uerkünden.

Verkündigung zum Gericht.

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechttag.

Von beſitzung vnd beleutung des endlichen Gerichts.

Diese vnser/vnnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zu haben / auch den Partheyen darinn ic noturft nicht zu verbergen.

Am zwölften Blat.

Von der frag des Richters/ob das Gericht recht beſetzt ſey.

Wann der Beklagt öffentlich in den Stock/Pranger oder Halſeyen/ geſtellt werden soll.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Von beschreiben des Beklagten.

Von Fürſprechen.

Bitt des Fürſprechen der von Amts wegen oder ſonſt flagt.

Was/vnd wie der Beklagt durch ſeinen Fürſprechen bitten laſſen mag.

Von verneynung der Miffethat/die vormals bekennt worden iſt.

Am dreizehenden Blat.

Wie die Richter vnd Schöffen oder Urtheiler nach beider theil / vnd allem fürbringen/ auch endlichen beſchluss/ die die Urtheil fassen/ vnd wie auch nachmals die Schöffen oder Urtheiler durch den Richter geſragt werden ſollen.

Darauff ſollen die Schöffen vnd Urtheilſprecher vngefehrlich alſo antworten.

Wie der Richter die urtheil öffnen ſoll.

Wann der Richter ſeinen Stab zerbrechen mag.

Des Nachrichters fried aufzurufen.

Frag vnd Antwort/nach vollziehung der Urtheil.

So der Beklagt mit recht ledig erkannt wird.

Von vnnottürftigen/vnnüthen fragen/so vor Gericht beſchehen.

Von Leibſtraff/die nicht zum Todt oder ewiger Gefengnuß geſprochen werden/ vnd von Amts wegen beſchehen.

Von Beichten vnd vermanen/nach der Verurtheilung.

Am vierzehenden Blat.

Das die Beichetväter die Armen/bekannter Warheit zu laugnen nicht weisen ſollen.

Ein Vorred/wie man Miffethat peinlich ſtraffen ſoll.

Von unbenannten peinlichen fallen vnd ſtraffen.

Wie Gottſchweerer oder Geitſläſterung/gestrafft werden ſoll.

Straff der jenen/so einen gelehrtien Eyd vor Richter vnd Gericht/ meinchdig ſchweren.

Am fünfzehenden Blat.

Straff derer/so geschworne Viphede brechen.

Straff der Zauberer.

Straff ſchriftlicher/vnrechtlicher/peinlicher ſchmähung.

Straff der Münzfäſcher/vnd auch derer/ so ohn habende frenheit Münzen.

Straff der jenen/so falſch Sigell/Brieff/Urbar/Rentb/oder Zinsbücher/oder Regiſter machen.

Register vnd Ordnung.

Straff der Fälscher mit Maß/ Wag/vnd Kauffmannschafft.

Straff der jenen/die fälschlich vnd betrieglich untermarckung/reynung/mal/oder
Markstein verrücken.

Straff der Procuratorn/so ihenen Partheyen zu nachtheil gefehrlicher/färseßlicher
weiss den Widertheilen zu gut handeln.

Straff der Unkeuschheit/so wider die Natur geschicht.

Am sechzehenden Blat.

Straff der Unkeusch mit nahenden gesipt:nden Freunden.

Straff der jenen/so Ehemänner oder Jungfrauwen entführen.

Straff der Nothzucht.

Straff des Ehebruchs.

Straff des vbelz/daz in gestalt zwysacher Ehe geschicht.

Straff der jhenen/so ihre Ehemänner oder Kinder durch böses genieß willen williglich
zu unkeuschen Wercken verkauffen.

Straff der Verkuppelung/vnd helffen zum Ehebruch.

Straff der Verrähterey.

Straff der Brenner.

Straff der Räuber.

Straff der jenen/so Auffzur des Volcks machen.

Am siebenzehenden Blat.

Straff der jhenen/so bößlich auftreten.

Straff der jhenen/so die Leuth bößlich beföhden.

Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von straff derselben Thäter.

Erslich/von straff der/die mit Gifft oder veneno heymlich vergeben.

Straff der Weiber/so ire Kinder tödten.

Straff der Weiber/so ihre Kinder/vmb das sie der abkommen/in gefehrlichkeit von
jnen legen/die also gefunden vnd ernehret werden.

Straff der jhenen/so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

Am achtzehenden Blat.

Straff/so ein Arzt durch sein Arzney tödte.

Straff eigener tödtung.

So einer ein schädlich Thier hett/daz jemands entleibt.

Straff der Mörder vnd Todischläger/die kein gnugsame entschuldigung habē mögl.

Von vnlaugbaren Todischlägern/die auf solchen vrsachen geschehen/so entschuldigung
der straff auff jnen tragen.

Erstlich/von rechter nohtwehr/wie die entschuldigte.

Was ein rechte Nohtwehr ist.

Daz die Nohtwer bewiesen sol werden.

Am neunzehenden Blat.

Wann/vnd wie in sachen der Notwehr die weysung auff den Ankläger kompt.

Von entleibung/daz niemands anders gesehen hat/vnd ein Nohtwehr fürgewendee
würde.

Von berhümpter Notwehr gegen einem Weibsbilde.

So einer in rechter Notwehr einen Unschuldigen wider seinen/des Thäters willen
entleibet.

Bon

des peinlichen Halsgerichts.

Von vngeschrlicher Entleibung/ die wider eins Thäters willen geschichte außerhalb einer Notwehr.

Am zweyten Blat.

So einer geschlagen wirt/vnd stirbt/vnd man zweifelt/ob er an der Wunden gestorben sey.

Straff der jenen/so einander in Morden/ schlauen / vnd rumorn fürsätzlich oder vnfürsätzlich beystandt thun.

Von besichtigung eines Entleibten vor der Begräbniss.

Hernach werden etliche entleibung in gemein berhürt/ die auch entschuldigung auff ihn tragen mögen/so darinn ordentlicher weis gehandelt wirt.

Am ein vnd zweyten Blat.

Wie die ursachen / so zu entschuldigung bekenn.licher that fürgewendet / aufgeführt werden sollen.

So des Thäters gegebne weisungs Artickel nicht beschliessen.

Über wen die Azung in obgemelter Aufführung gehen soll.

Von grosser Armut/des/der sich obgemelter massen aufführen wolt.

So einer in der Mordtacht were/ in Gefengniß käm / vnd sein Unschulde aufführen wolt.

Von auffführung beschuldigter/peinlicher Ubelthat/ ehe der Beslagt in Gefengniß kommt.

Hernach folgen etliche Artickel vom Diebstall.

Zum ersten/vom aller schlechsten/heimlichen Diebstall.

Am zwey vnd zweyten Blat.

Vom ersten öffentlichen Diebstall/damit der Dieb beschriehen wirt/ ist schwerer.

Von ersten gefehrlichen Diebställen/durch einsteigung oder brechē/ist noch schwerer.

Vom ersten Diebstall/fünff Gulden werth/ oder darüber / vnd sonst ohn beschwerliche Umbstände/sol man raths pflegen.

Vom andern Diebstall.

Vom Stelen/zum dritten mal.

Wo mehr dann einerley beschwerung bey dem Diebstall erfunden wirt.

Von jungen Dieben.

So einer etwas heimlich nimpt von Gütern/der er ein nechster Erb ist.

Stelen in rechter hungers not.

Am drey vnd zweyten Blat.

Von Früchten vnd nuz auff dem Felde/ wie vnd wann / damit Diebstall gebrauchet werde.

Von Holzstelen oder verbottener weis abhauwen.

Straffe der jenen/so Fisch stelen.

Straff der jenen/so mit vertrauweter oder hingelegter Haab ungetrewlich handelen.

Diebstall/heyliger oder geweihter ding/an/vnd vngeweihten stätten.

Von straff obgemeltes Diebstalls.

Von straff oder verfolgung der Personen/von den man auf erzeugten ursachen/obels vnd missethat warten muss.

Am vier vnd zweyten Blat.

Von straff der färderung/ hülff vnd beystandt der Mißthäter.

Straff vnderstandener Missethat.

Von Ubelthätern/die jugendt oder anderer sachen halb/ ihre Sinn nicht haben.

Register vnd Ordnung.

So ein Hüter der peinlichen Gefengniß einem Gefangenen aufhilfft.
Von einer gemeinen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichtshändel
gänzlich vnd ordentlich beschreiben sollen / folget in dem nechsten vnd eilichen
Artickeln hernach.

Am fünff vnd zwenzigsten Blat.

Ein ordnung vnd bericht/wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheilen der tods
straff halb/ formen soll.
Einführung einer jeden Urtheil zum todt oder ewiger Gefengniß.

Merck die nachfolgenden Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer. Zum Schwerde. Zu der Viertheilung. Zum Rade. Zum Galo
gen. Zum ertränken. Vom lebendigen vergraben. Vom
Schleissen.
Vom reissen mit glüenden Zangen.
Formierung der Urtheil eins sorglichen Manns in Gefengnuß zu verwaren.

Am sechs vnd zwenzigsten Blat.

Von Leibstraff/die nit zum Tode oder Gefenglicher verwahrung / wie obstehen/ gebr
thält werden soll.
Einführung der Urtheil vorgemelter / peinlicher Leibstraff halb/die nicht zum todt
gesprochen werden.
Abschneidung der Zungen. Abhauung der Finger. Ohren abschneiden. Mit
Kuhien aushauwen.
Von Form der Urtheil zu erledigung einer beklagten Personen.

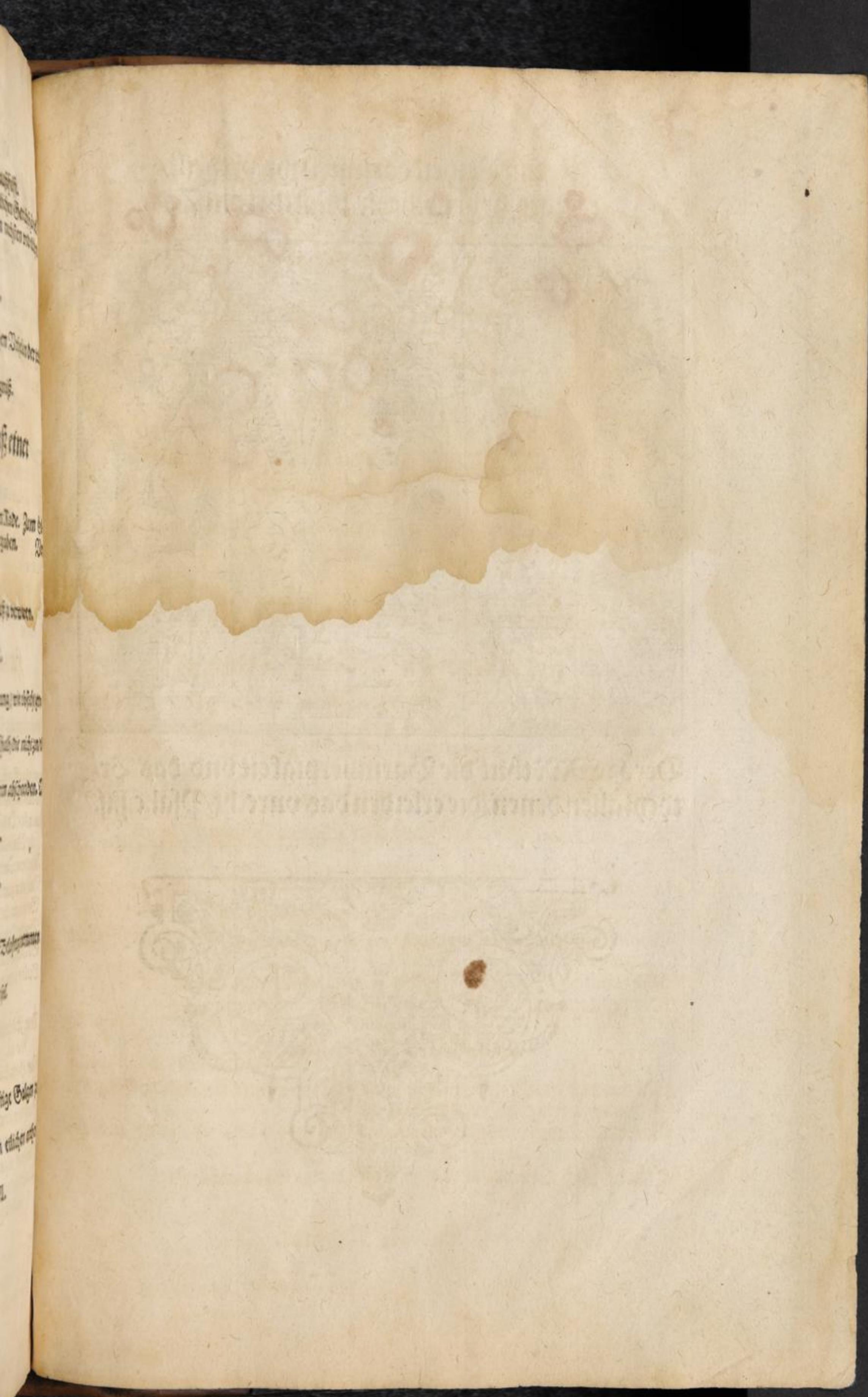
Am sieben vnd zwenzigsten Blat.

Von dem Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten.
Wie die Richter von straffung der Ubelthäter kein sonderliche Belohnung nennen
sollen.
Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll.
Von gestohleren vnd geraubter Haab/so in die Gericht kommt.

Am acht vnd zwenzigsten Blat.

Mit was maß die Verkleich in den peinlichen Gerichten notürftige Galgen zu
machen vnd zu bessern/ schuldig seind.
Von missbräuchen vnd bösen / vnernünftigen gewohnheiten / so an eischen orthen
vnd enden gehalten werden.
Erklärung bey wem/ vnd an welchen orthen rath gesucht werden soll.

Ende des Registers.



In dem Urtheil darinnen iſt urtheilt/
werdet iſt geurtheylt/Matthei am 7.



Der HERR thut die Barmherzigkeit vnd das Ur-
theyl allen denen/die erleiden das vnrecht/Psal.c.1.1f.

